



vertraulich

An alle
Fraktionen sowie Mitglieder
des Stadtrates der Landeshauptstadt Dresden

Landeshauptstadt Dresden
Geschäftsbereich Finanzen,
Personal und Recht

GZ: (GB 1) 152

Datum: 13. JAN. 2021

Beschlusskontrolle zu V1696/17 (Sitzungsnummer: SR/040/2017)

Richtlinie der Landeshauptstadt Dresden über die Förderung des Sportes (Sportförderrichtlinie)

Sehr geehrte Fraktionen und Mitglieder des Stadtrates,

folgende abschließende Information kann zu oben genanntem Beschluss gegeben werden:

**1. „Die Neufassung der Richtlinie der Landeshauptstadt Dresden über die Förderung des Sportes (Sportförderrichtlinie) wird beschlossen (in der Fassung vom 22. Juni 2017 - Beschlussempfehlung federführender Ausschuss für Sport [Eigenbetrieb Sportstätten]).
(Veröffentlichung der Richtlinie, sobald Ziffer 4 vorliegt.)“**

Der Beschlusspunkt ist erledigt, vgl. Beschlusskontrolle vom 4. September 2017.

2. „Die Umsetzung der Sportförderrichtlinie führt zu einem jährlichen Mehraufwand von ca. 500.000 Euro. Die Deckung erfolgt in den Haushaltsjahren 2017 und 2018 durch Verwendung zusätzlicher Mittel im Rahmen der Haushaltsbegleitbeschlüsse (V1334/16) und im Rahmen des Deckungsringes Sportförderung.“

Der Beschlusspunkt ist erledigt, vgl. Beschlusskontrolle vom 4. September 2017.

3. „Für 2017 gestellte Anträge auf Sportförderung werden bis zum Tag der Inkraftsetzung der neuen Richtlinie nach Maßgabe der Sportförderrichtlinie vom 30. April 2009 beschieden. Insofern diese Anträge eine fortführende Wirkung über den Tag der Inkraftsetzung der neuen Richtlinie hinaus erlangen, ist durch den Antragsteller kein neuer Antrag erforderlich. Für Förderbereiche, die in der neuen Sportförderrichtlinie erstmals festgelegt sind, können Anträge abweichend von den festgelegten Fristen bis zum 30. September 2017 für das laufende Haushaltsjahr 2017 gestellt werden.“

Der Beschlusspunkt wurde beachtet und ist erledigt.

4. „Die Beschlussfassung unter Punkt 1 steht unter dem Vorbehalt einer positiven verbindlichen Auskunft durch das Finanzamt Dresden. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, unverzüglich nach Eingang der positiven verbindlichen Bestätigung des Finanzamtes Dresden die Richtlinie der Landeshauptstadt Dresden über die Förderung des Sportes (Sportförderrichtlinie) öffentlich bekannt zu machen. Er hat dafür Sorge zu tragen, dass die Sportförderrichtlinie gleichzeitig mit dem Entgeltkatalog des Eigenbetriebes Sportstätten Dresden sowie der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Sportstätten und die außerschulische Nutzung von Schulsportanlagen und die Satzung der Landeshauptstadt Dresden über den Zugang zu Sportstätten gleichzeitig Geltung erlangt.“

Der Beschlusspunkt ist erledigt, vgl. Beschlusskontrolle vom 4. September 2017.

5. „Der Oberbürgermeister wird beauftragt, die Sportförderrichtlinie ab 1. Juli 2018 einer Evaluation mindestens unter Beteiligung des Stadtsportbundes, des Eigenbetriebes Sportstätten, des Rechtsamtes, von Stadträtinnen/Stadträten und bei Bedarf der Dresdner Bäder GmbH zu unterziehen und das Evaluationsergebnis inklusive sich ergebender Änderungsvorschläge dem Ausschuss für Sport (Eigenbetrieb Sportstätten) zur Entscheidung bis spätestens 31. Dezember 2018 vorzulegen.“

Der Evaluationsprozess ist abgeschlossen. Mit Vorlage V0380/20 „Evaluierung der Richtlinie der Landeshauptstadt Dresden über die Förderung des Sportes (Sportförderrichtlinie)“ wurde die Neufassung der Richtlinie der Landeshauptstadt Dresden über die Förderung des Sportes (Sportförderrichtlinie) beschlossen.

6. „Der Oberbürgermeister wird beauftragt, zur Absicherung der Hallennutzung der Dresdner Schwimmsportvereine für den Fall, dass bis zum 30. Juni 2017 keine verbindliche Auskunft zur Fehlbetragsfinanzierung der Bäder GmbH durch die TWD vom Finanzamt vorliegt und/oder die Antwort abschlägig ausfällt, unverzüglich einen Vorschlag zu entwickeln, wie weiterhin eine Förderung der ermäßigten Nutzung durch die Vereine durch die Stadt erfolgt. Dabei soll die Finanzierung der „Auffüllbeträge“ an die Dresdner Bäder GmbH nicht aus dem vorhandenen Budget des Eigenbetriebs Sportstätten erfolgen. Für die Kostendeckung soll u. a. eine Bereitstellung aus den prognostizierten Steuermehreinnahmen der Schlüsselzuweisungen geprüft werden.“

Der Beschlusspunkt ist erledigt, vgl. Beschlusskontrolle vom 9. Februar 2018.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Peter Lames
Beigeordneter für Finanzen, Personal und Recht

Kenntnisnahme:

Dirk Hilbert
Oberbürgermeister